

Die Anfänge der Gesetzgebung am Beispiel der Steiermark

Von *WILHELM BRAUNEDER*

I. Mittelalterliche Grundlagen

Das Mittelalter¹ „hatte nicht das Gefühl, das Recht, unter dem (es) lebte, selbst geschaffen zu haben“, so daß die „Auffassung, es könne der Gesetzgeber etwas ex nihilo schaffen... nicht vertraut (war)“.² Richtschnur rechtlichen Handelns ist die Gewohnheit. Dem Fehlen genereller

AÖG 13	H. J. Zeibig, Der Ausschuß-Landtag der gesamten österr. Erblände zu Innsbruck 1518. In: Arch. f. Kde. österr. Gesch.-Quellen 13, 1854, S. 201 ff.
BKstGQu 4	F. Krones, Vorarbeiten zur Quellenkunde und Geschichte des Landtagswesens d. Stmk. II. In: Beitr. z. Kde. stmk. Gesch.-Quellen 4, 1867.
BKstGQu 16	F. Krones, Materialien zur Geschichte des Landtagwesens d. Stmk... In: Ebd. 16, 1879.
LR	Landrecht (sentwurf).
OE	Österreich ob der Enns.
ÖWT	Österr. Weistümer, hrsg. v. d. österr. Akad. d. Wiss., 1870 ff.
Patente	F. Krones, Die landesfürstl. und landschaftl. Patente... In: BKstGQu 19, 1883 (zit. n. Jahr/Nr.).
PO/NÖ 1542, 1552	Polizeiordnung f. d. niederösterr. Länder 1542 bzw. 1552 (zit. n. SlgChor 1 bzw. 2); die Artikelangabe in röm. Ziffern basiert auf der Durchzählung der Kapitalüberschriften wie in den RPOs.
POdHW/NÖ 1527	Polizeiordnung der Handwerker und des Dienstvolkes f. d. niederösterr. Länder 1527 (zit. n. SlgChor 1).
RPO	Reichspolizeiordnung.
SlgChor	Sammlung lithografierter Rechtsquellen Österreichs, hrsg. von C. v. Chorinsky.
UE	Österreich unter der Enns.
ZRG/GA	Zs. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ.-Abt., Weimar.
Zs. Ferd. III/38	M. Mayr, Der Generallandtag d. österr. Erbländer zu Augsburg 1525/26. In: Zs. d. Ferdinandeums III/38, 1894, S. 1 ff.

¹ Allg. Ausführungen sind im folgenden nicht belegt; vgl. dazu H. Baltl, Österr. Rechtsgeschichte, 1977; ders., Einflüsse des röm. Rechts in Österreich. In: IRMAE V/7—9, 1962; Wesenberg-Wesener, Neuere dt. Privatrechtsgeschichte, 3. Aufl., 1976; F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967. H. Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europ. Privatrechtsgeschichte II/2, 1976, S. 3 ff., 419 ff.; Brauneder — Lachmayer, Österr. Verfassungsgeschichte, 1976.

² Wesenberg-Wesener, Privatrechtsgesch., S. 143; H. Coing, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland, 2. Aufl., 1971, S. 18; zu Gesetzesrecht Brauneder, Die Geltung obrigkeitlichen Privatrechts im spätm. Wien. In: ZRG/GA, 1975, S. 195 ff.

Normen entspricht ein überaus reiches Urkundenwesen mit oft sehr detailliertem Eingehen auf die gewünschten Rechtsfolgen wie in letztwilligen Verfügungen, Heiratsabreden, Kauf- und Pfandverträgen, Vergleichen. In der rechtsgeschäftlichen Praxis dient meist eine Aufzeichnung der anderen zum mehr oder minder kopierten Vorbild. Die Folge davon sind formelhafte Textierungen der Rechtsgeschäfte sowie die Anlage sogenannter „Formel-“ (besser: „Formular-)Bücher“ gerade in der Steiermark.³

Einen knappen Niederschlag findet dieses Rechtshandeln in den diversen Stadt- und Grundbüchern, den Testamenten-, Kauf-, Gewähr-, Satz-, Gültbüchern etc., die man als „Rechtsgeschäftsbücher“ zusammenfassen sollte.⁴ Da sie stets wiederkehrende Prinzipien materieller wie formeller Art konservieren, haben sie generalisierenden Charakter, den die Formelhaftigkeit gerade der Gewähr-, Kauf- und Satzeintragungen besonders zutage treten läßt.

In ihrer Anlage abstrahieren Formular- und Rechtsgeschäftsbücher vom einzelnen Rechtsakt bereits allgemeine Regeln; das gelebte Recht verdichtet sich zur Richtschnur. Als bewußtem Prozeß begegnen wir diesem Vorgang in den Weistümern: Statt in einem konkreten Fall wird in einer Reihe hypothetischer Fälle Recht gesprochen, um grundsätzlich festzustellen, was „rechters“ sei. Hier begegnet die Steigerung von der Fallentscheidung zur generell-abstrakten Norm vor allem im Inhalt.

Sowohl dem Inhalt wie der Form nach vom Einzelfall losgelöst sind schließlich die Gewohnheitsrechtsaufzeichnungen. Sie sind vom Bewußtsein eines Rechtshandelns nach allgemein anerkannten Regeln getragen, das konkret im Bedürfnis nach deren Kundbarkeit und Stetigkeit zum Ausdruck kommt. So entsteht im 14. Jahrhundert das sogenannte „Steiermärkische Landrechtbuch“⁵, etwa zur gleichen Zeit lassen die Ratsherren von Pettau das hier in Übung stehende Recht schriftlich fixieren.⁶

In Verwendung stehen ferner Gewohnheitsrechtsaufzeichnungen, die ihren Ursprung nicht in der Steiermark haben, aber verwandtes bis identes Rechtsdenken vermitteln. Hieher zählt das „Wiener Stadtrechtbuch“⁷, das man in Judenburg in besonders auffälliger Weise zu assimilieren versucht hat, indem die Bezeichnung „Wien“ (o. ä.) durch

³ Baltl, Rechtsgeschichte, 122; ders., Einflüsse, 43 ff.; StmkLA, Hs. 1 (Auszüge bei W. Brauner, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, SS. 315 f., 399 f.).

⁴ Zu Graz F. Popelka, Geschichte der Stadt Graz I, 1959, S. 460 f.; ebd. II, 1960, S. 705.

⁵ F. Bischoff, Stmk. Landrecht d. Mittelalters, 1875.

⁶ Ders., Das Pettau Stadtrecht vom Jahre 1376. In: SB d. österr. Akad. d. Wiss. 113, 1886, S. 695 ff.

⁷ H. M. Schuster, Das Wr. Stadtrechts- oder Weichbildbuch, 1873.

„Judenburg“ ersetzt wurde.⁸ Vor allem aber ist das „Kaiserliche Land- und Lehenrechtsbuch“ zu nennen, das erst die neuzeitliche Wissenschaft mit dem irreführenden, weil einengenden Namen „Schwabenspiegel“ belegt hat. Die Feststellung Otto Brunners, daß er „gerade in Österreich weite Verbreitung besaß und praktisch verwendet wurde“^{8a}, trifft auch auf die Steiermark zu, was besonders deutlich folgender Titel dartut: „etlich schöne Capitl aus den khaiserlichen rechten gezogen und wie di im land Steyr gehalten werden“.^{8b} Schon eine frühe Handschrift aus 1282⁹ läßt auf eine enge Beziehung zu Innerösterreich schließen, da statt und neben dem „Landsassen“ der „Edling“ erwähnt wird. Von dieser Handschrift leitet sich die gesamte Kurzform-Ordnung Ic ab. Eine davon¹⁰, etwa 1435—1445 in Wien entstanden, wurde im damals steirischen Wiener Neustadt benutzt (Hs. e4). Hier entstand in Anlehnung an diesen Text eine weitere Handschrift (Hs. e6), die in der Herrschaft Aspang Verwendung fand; eine dritte wurde um 1453 in Wien für Gurk angefertigt (Hs. e8). Mit dem sogenannten „Schwabenspiegel“ wurde auch das „Österreichische Landrecht“ in der Steiermark bekannt.¹¹ Im Zusammenhang damit ist darauf hinzuweisen, daß alle diese Rechtsbücher nicht isoliert nebeneinanderstanden: Eine Handschrift des Stmk. Landrechtbuchs enthält Artikel aus dem „Schwabenspiegel“¹²; dessen in Wr. Neustadt verwendeter Text beinhaltet auch das Wiener Stadtrechtbuch wie das Österreichische Landrecht.¹³ In besonderer Weise verbindet die für Gurk angefertigte Handschrift den „Schwabenspiegel“ mit dem Österreichischen Landrecht: Die jeweiligen Land- bzw. Lehnrechtsteile wurden aneinandergereiht, so daß die ursprünglichen Texte zugunsten einer groben Systematisierung auseinandergerissen sind.¹⁴

Das in so vielen Formen fixierte Gewohnheitsrecht ergänzen schon im Spätmittelalter einige obrigkeitliche Verfügungen, die sich im

⁸ G. Sandhaas, Zur Geschichte d. Wr. Weichbildrechts. In: SB d. österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1863, SS. 369, 375.

^{8a} Land und Herrschaft, 5. Aufl., 1965, S. 263.

^{8b} Luschin, wie u. Anm. 28, S. 134.

⁹ H. Lentze, Die Kurzform d. Schwabenspiegels. In: SB d. österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 217, 1938, 76.

¹⁰ Zum Folgenden Lentze, Kurzform, S. 84 ff.; W. Brauner. In: MIÖG 1975, S. 58 f.

¹¹ Lentze, Kurzform, S. 86; Hasenöhr, Österr. Landesrecht im 13. u. 14. Jh., 1867, S. 2 f., 60.

¹² Bischoff, Nachrichten über mehrere, die stmk. Geschichte betreffende Handschriften. In: BKstGQu 6, 1869, S. 28; vgl. ferner Zahn-Mell, Kataloge d. Stmk. Landesarchives I/1 (= Publ. a. d. Stmk. Landesarchive A), 1898, Nr. 1, 907.

¹³ Lentze, Kurzform, 84.

¹⁴ Ebd., 84. Im Bemühen, nur über den Text des jeweiligen Rechtsbuches zu berichten, ist die Forschung der Bedeutung derartiger Verbindungen bisher nicht nachgegangen, was jedoch für das ma. Rechtsverständnis höchst wichtig wäre.

Grunde als Verbesserungen des überkommenen Rechts verstehen. Typisch dafür ist die Ordnung des Landgerichts Wolkenstein, „gemacht und gesetzt“ 1478 von Kaiser Friedrich III., oder die Grundbuchsordnung für St. Lambrecht, erlassen 1494 von Abt und Konvent.¹⁵

Die schriftliche Fixierung des steirischen Landrechts, vor allem Urkundsformeln wie „nach des Landrechts in Steir“ zeigen uns die Steiermark als Bereich formell eigenen, und zwar einheitlichen Rechts¹⁶, was im lokalen Bereich die Rechtsannäherung in der Übernahme stadtrechtlicher Bestimmungen (*H. Fischer*) und in sogenannten „Weistumsfamilien“ (*Baltl*) erhärtet¹⁷. Die Verwendung benachbarter Stadt-, Land- und Lehenrechtsbücher illustriert die enge materielle Rechtsgemeinschaft mit den angrenzenden Territorien.

II. Rechtsaufzeichnung

Das 16. Jahrhundert führt die Tradition der privaten Rechtsaufzeichnung fort. So entstehen weitere Handschriften des Stmk. Landrechtsbuchs. In einer aus 1520, die vermutlich einem innerösterreichischen Regierungsarchiv einverleibt gewesen war, findet sich der Hinweis, daß Rechtssätze aufgezeichnet sind, „die man täglicher wandelt“, eine Wendung, die zwei weitere Abschriften enthalten.¹⁸ Die Ansicht, nicht totes, sondern durchaus anwendbares Recht zu tradieren, lassen andere Handschriften in der Ergänzung des Textes mit Bruchstücken der Landrechtsordnung 1533 bzw. des „pergkpuechs“ erkennen, ferner in ihrer neuen, nämlich systematischen Gliederung.¹⁹ Die Bedeutung des Stmk. Landrechtsbuchs für das 16. Jahrhundert offenbart auch der Umstand, daß es jetzt in zwei neu verfertigten Handschriften ausdrücklich auf Kärnten erstreckt wird.²⁰

Schließlich entstehen inhaltlich neue Aufzeichnungen, etwa 1564 die der Holzgerechtigkeiten von Aflenz; dem Recht Schladmings ist ein ausführlicher, in Artikel unterteilter „Bericht“ aus 1590 gewidmet.²¹

¹⁵ ÖWT 6, SS. 28 ff. bzw. 225 ff.

¹⁶ W. Brauneder, Zur Gesetzgebungsgeschichte der nö. Länder. In: FS H. Demelius, 1973, S. 1.

¹⁷ H. Fischer, Die Wr. Stadtrechtsfamilie. In: JbVGeschWien 7, 1948, SS. 60, 62 f., 64 f., 68 f.; Baltl, Die österr. Weistümer II. In: MÖG 61, 1953, S. 38 ff.; Popelka, Geschichte I, S. 353; ders., Die Geschichte des Handwerks in Obersteiermark... In: VjSchr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte 19, 1926, S. 89.

¹⁸ Bischoff, Landrecht, S. 18 f., 15 f., 19 f.

¹⁹ Bischoff, wie Anm. 12, S. 27, 29, 28; ders., Landrecht, S. 21 („pergkpuech“); vgl. auch ebd., S. 16; ferner ders. In: BKstGQu. 18, 1882, S. 112.

²⁰ K. Torggler, Darstellungen des Ktn. Rechts und Rechtsganges. In: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Top. 24/25, 1936, S. 128.

²¹ ÖWT 6, S. 86 bzw. ÖWT 10, S. 45 ff.

Vor allem das Feststellen des Gewohnheitsrechts in der Form des Weistums verbunden mit schriftlicher Fixierung begegnet weiterhin: „Von alter hero gebrauchte“ Rechtssätze, näher erläutert als „von alters her verlesen“, werden nunmehr in ein „Verzeichnis“ gebracht.²² An der Aufzeichnung beteiligt sind die „zwelfer ader rattgeschwarnen“, die „nachbarn baiders seits“, „raht, vierer und gemain“ oder nur die „ratsherren“, i. d. R. aber auch die Herrschaft, „der lantsgerichtsherr“, der Propst allein oder mit Dechant und Kapitel.²³ Das herrschaftliche Element kann auch der Marktrichter repräsentieren, oder man läßt die Rechtsaufzeichnung „den Unterthanen“ verlesen.²⁴

Doch gilt das Recht nicht mehr als unwandelbar. Das zeigt sich im Verhältnis zu überkommenen Quellen, wie besonders zum Pettauer Recht. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wird es kritisch durchgesehen und 1513 vom Stadtherrn bestätigt, wobei eine große Anzahl alter Bestimmungen wegfällt.²⁵ Sie hatten folgende Materien geregelt: die Stadtverfassung allgemein, Stellung des Stadtherrn und der Bürger (Art. 11: Stadluft macht frei, Art. 137: Fremdenarrest). Nicht mehr aufgenommen wurde ferner eine große Zahl von Gerichtsartikeln, weiters solche über Steuern und die Verschweigung, schließlich Wirtschafts-, insbesondere Markt-, Zunft- und Judenrecht, vom Privatrecht bleiben Vormundschaftsregeln fort. Diese Auslese verrät einen durchaus zeitgenössischen Plan, denn es fallen jene Materien weg, denen sich das 16. Jahrhundert in besonderer Weise, und zwar durch die Setzung neuen Rechts, annimmt: Verfassungsrecht und Polizeirecht, hier wieder vor allem Wirtschafts- und Vormundschaftsrecht (vgl. a. III/A).

Diese bewußte Rechtsreform stellt das Pettauer Stadtrecht von 1513 in die Reihe der „Stadtrechtsreformationen“, wie sie, typisch für das 16. Jahrhundert, in anderen Teilen des Reiches häufig anzutreffen sind. Die Pettauer Reformation ist sowohl innerhalb der historischen Grenzen der Steiermark wie in den Ländern, die heute die Republik Österreich bilden, die einzige Quelle dieser Art. Mangels eines gemeinrechtlichen Einflusses, den etwa die Reformationen von Worms oder Frankfurt/Main aufweisen, gehört sie der älteren Gruppe an wie u. a. die Hamburgs, da die Neuredaktion den Boden des überkommenen Rechts nicht verläßt.²⁶ Aus diesem Grund ist die Pettauer Stadtrechtsreformation nicht zur Setzung materiell neuen Rechts zu zählen, sondern steht vielmehr

²² ÖWT 6, S. 354, 310, 315, 338; ÖWT 10, S. 151, 156.

²³ ÖWT 6, S. 155, 21, 110, 134 (ähnlich 141), 380, 21, 110, 134, 141.

²⁴ ÖWT 6, S. 380, 310, 315.

²⁵ Bischoff, wie Anm. 6, S. 710 ff.

²⁶ Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 191 ff.

jenen anderen lokalen Rechtsquellen nahe, die zwar gleichfalls schon ein starkes herrschaftliches Element beinhalten, aber doch noch auf dem überkommenen Recht aufbauen. Auch im Formellen liegt kein Akt der Rechtssetzung im Sinne eines obrigkeitlichen Rechtsgebotes vor. Die stadtherrliche Sanktion verleiht nicht einem bisher toten Entwurf rechtliches Leben, auch tritt sie nicht als neue Geltungsgrundlage an die Stelle der bisherigen, sondern ist vielmehr als Akt anzusehen, der das Pettauer Recht als solches bestätigt, und zwar seinen materiellen Inhalt ebenso wie seine Geltung. Der Vorgang erinnert damit an die übliche Bestätigung von überkommenen „freiheiten, markt- und burgerlichen rechten, auch privilegien“, in der Weise, daß unter derartige „articul sambt ieder und aller freiheit so von alter . . . gebreichig“ die Herrschaft „zu gedachtnus . . . ier . . . petschat . . . gedruckt und mit aigner hand unterschriben“ hat.²⁷

Der Schritt von der herrschaftlichen Genehmigung geltenden Rechts im Sinne einer Wissenserklärung hin zum obrigkeitlichen Befehl als Willensäußerung ist freilich damit angebahnt.

III. Rechtsetzung

Die bloße Pflege überkommener Rechtsgewohnheiten genügt jedoch den Ansprüchen des 16. Jahrhunderts nicht mehr. Bisher nicht oder kaum beachtete Materien verlangen eine rechtliche Strukturierung, die auch, und zwar im ganzen Land, durchsetzbar sein soll. Damit ist ein Bedürfnis nicht nur nach neuen Inhalten (unten A), sondern nach Geltung und Beachtung, und damit nach neuen Formen gegeben (unten B).²⁸

A) Inhalt

Die zur rechtlichen Erfassung anstehenden Sachprobleme verwirren auf den ersten Blick durch ihre Vielfalt und Buntheit. Eine gewisse Orientierung erlaubt eine zeitgenössische Einteilung (1518): Sie trennt in Justiz- und Regierungssachen einer-, in Angelegenheiten „guter ordnung, wesen, pollicey, gleicher purd, hanndtierung vnd gewerb“ anderseits; im wesentlichen also in Justiz- und Polizeisachen.²⁹

²⁷ ÖWT 10, S. 257, 263, 143.

²⁸ Zum Folgenden allgemein W. Ebel, Geschichte d. Gesetzgebung in Deutschland (= Gött. rechtswiss. Stud. 24), 2. Aufl., 1956; H. Krause, Gesetzgebung. In: Hdwb. z. dt. Rechtsgesch. I; Brauneder, wie FN 16. — Die zit. Rechtsquellen bei Luschin, Österr. Reichsgesch. (Lehrbuch), 1895/96, SS. 345 ff. A. Mell, Grundriß d. Verf.- u. Verw.gesch. d. Landes Stmk., 1929, S. 280 ff., 400 ff. Zum Polizeirecht: W. Brauneder, Der soziale und rechtliche Gehalt der österr. Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Zs. f. histor. Forsch. 3/1976, S. 205 ff.

²⁹ Ks. Maximilian I. am ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 284).

Bei den Justizsachen³⁰ stehen im Vordergrund des Interesses das Zivilprozeßrecht (Ordnung des Landrechts)³¹ sowie das formelle und, mit diesem verbunden, Teile des materiellen Strafrechts (Ordnung des Landgerichts).³² Besonderes Augenmerk wird auch der Kodifizierung des Weinbergrechts geschenkt³³, seltener wendet man sich Problemen des Privat-³⁴, des Lehens³⁵ und des Hofrechts zu.³⁶ — Weitaus reicher sind die Materien des Polizeirechts, die nahezu alle Rechtsgebiete berühren: materielles Strafrecht, Privatrecht unter Einschluß des Handelsrechts, vor allem Verwaltungsrecht. Eine zeitgenössische Systematik fehlt. In Verbindung der vom Gesichtspunkt des Privatrechts getroffenen Gliederung Schmelzeisen mit der von mir für den strafrechtlichen Teil vorgeschlagenen bietet sich, nach heutigen Kriterien, folgende Einteilung an³⁷: Sicherheitsordnung, Religionsordnung, Gesellschaftsordnung, Sittlichkeitsordnung, Eheordnung, Familienordnung, Vormundschaftsordnung, Erbordnung, Bodenordnung, Fahrnisordnung, Wirtschafts- und Berufsordnung.

Zur Illustrierung sei auf nur einige dieser Ordnungen eingegangen: Im Rahmen der Sicherheitsordnung richten sich gesetzliche Vorkehrungen gegen verdächtige Personen allgemein, gegen „fahrende“ Leute³⁸, insbesondere gegen bestimmte Personengruppen wie „gartende Knechte“³⁹; Bettler, sofern sie „nit sonders am leib schadhafft und prechenhafft sein“ („schwerer bettl“ im Unterschied zu dem durch Notlage bedingten)⁴⁰; gegen Zigeuner, die als Spione der Türken gelten⁴¹; gegen

³⁰ Die Angaben im folgenden beziehen sich auf Aktivitäten der steir. Stände, soweit nichts anderes vermerkt.

³¹ Wesener, Das innerösterr. Landschrammenverfahren im 16. und 17. Jh. (= Grazer rechts- und staatswiss. Stud. 10), 1963, S. 19 f.; steir. LT 1533 (BKstGQu 4, S. 27), 1555 (ebd., S. 60), Hoftaiding 1538 (ebd., S. 36).

³² Baltl, Beiträge zur Geschichte der steir. und österr. Strafrechtskodifikationen im 15. und 16. Jh. In: FS zur Feier des 200jähr. Bestandes d. HHStA II, 1952; F. Byloff, Die peinl. Gerichtsordnung Hz. Karls II. f. Stmk. (= Forsch. z. Verf.- u. Verw.gesch. d. Stmk. VI/3), 1907.

³³ A. Mell, Das steir. Weinbergrecht und dessen Kodifikation im Jahre 1543. In: SB d. österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 207, 1928.

³⁴ Steir. LT 1533 (BKstGQu 4, S. 27), 1540 (ebd., S. 40); ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 238, 294), ALT Augsburg 1525/26 (Zs. Ferd. III/38, S. 81 f.).

³⁵ Steir. LT 1532 (BKstGQu 4, S. 23), 1533 (ebd., S. 27, 30), Hoftaiding 1538 (ebd., S. 35), ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 72, 80 ff.).

³⁶ Hoftaiding 1538 (wie Anm. 35).

³⁷ G. K. Schmelzeisen, Polizeiordnung und Privatrecht (= Forsch. z. neueren Privatrechtsgesch. 3), 1955, S. 13 und Inhaltsverz.; W. Brauneder, wie Anm. 28, S. 209.

³⁸ Patente 1522 (BKstGQu 4, S. 9; ebd., 16, S. 28), 1524/64, 1525/68, 1539/184, 186, 1545/268, 1548/292; PO/NÖ 1542 XXIV, PO/NÖ 1552 XXIX.

³⁹ Patente 1525/68, 1539/184, 186, 1550/307, 308, 310, 1553/352, 1555/375, 1556/387, 1559/432, 1562/472, 473, 1563/481, 484.

⁴⁰ Patente 1522 (wie Anm. 38), 1525/68, 1551/321; PO/NÖ 1552 XXXI.

⁴¹ Patente 1512/26, 1522 (wie Anm. 38), 1544/249, 1546/271, 1550/299, 1555/373, 1559/432; PO/NÖ 1552 XXXIII.

Straßenräuber und Totschläger.⁴² Auch wird ein bestimmtes Verhalten untersagt, wie Trunk und Spiel.⁴³ Die Sorge um die Religionsordnung nimmt im 16. Jahrhundert verständlicherweise einen vorrangigen Platz ein. Hier sei vom Kampf der Konfessionen abgesehen und auf eher neutrale Maßnahmen wie gegen Gotteslästerung, falsches Schwören, Fluchen unter Anrufung der Heiligen, gegen Wahrsagerei und Zauberei verwiesen.⁴⁴ Ordnungsbedürftig erscheinen auch Probleme der kirchlichen Verwaltung.⁴⁵ Unter dem Begriff der Gesellschaftsordnung seien Vorschriften verstanden, deren Zweck in der Wahrung des Erscheinungsbildes der Gesellschaft, also ihres geburts- und berufsständischen Aufbaues liegt. Detaillierte Bekleidungsregelungen stellen ab auf die Zugehörigkeit zum Bauern-, Bürger-, Patrizier-, Advokaten- oder Offiziersstand, zur Ritterschaft, zum graduierten Akademikerstand und schließlich zum Hochadel⁴⁶; besondere Tracht ist den Juden vorgeschrieben.⁴⁷ In ähnlicher Weise orientiert sich die Aufwandsordnung für Festmähler an der ständischen Gliederung.⁴⁸ Doch ist die Sorge um das Erscheinungsbild der ständischen Gesellschaft eng verbunden mit einem anderen Zweck der einschlägigen Bestimmungen: Wohl im Vordergrund stehen wirtschaftliche Überlegungen, nämlich Reduzierung der Ausgaben durch Einschränkung des Luxus, übrigens eine allgemeine Forderung, die auch zeitlich den genannten Regelungen vorausgeht.⁴⁹ — In einem besonderen Maße nimmt sich der Gesetzgeber der Sittlichkeitsordnung an. Unter Strafe gestellt werden leichtfertige Verhaltensweisen vom „Tanz und Spiel auf offenen plätzen“ bis hin zu Kuppelei und Ehebruch.⁵⁰ Fließend ist dabei die Grenze zur Eheordnung. Nicht geduldet wird die bloße Lebensgemeinschaft⁵¹, doch wird andererseits auch die Eheschließung — abgesehen von den traditionellen Eehindernissen — mannigfach reglementiert. Verboten sind Ehen des Handwerksgesellen mit einer Verwandten des Meisters oder der Meisterin; ausdrücklich erlaubt hingegen die Ehe mit der Meisters-Witwe.⁵² Unstandesgemäße Ehen,

⁴² Patente 1521/44, 1522/50, 1525/71; ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 239, 295).

⁴³ PO/NÖ 1542 VI, PO/NÖ 1552 VI.

⁴⁴ PO/NÖ 1542 Iff.; PO/NÖ 1552 Iff.; zur Notwendigkeit Popelka, Geschichte II, S. 426 f.

⁴⁵ PO/NÖ 1552 XXVI.

⁴⁶ PO/NÖ 1542 X ff., PO/NÖ 1552 IX ff.; steir. LT 1529 (BKstGQu 4, S. 15).

⁴⁷ PO/NÖ 1552 XXXII.

⁴⁸ PO/NÖ 1542 XIX, PO/NÖ 1552 XVII.

⁴⁹ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 242; vgl. Schmelzeisen, Polizeiordnung, S. 289 f.; Bucholtz, Geschichte II (vgl. Anm. 122), S. 41 Fn.*

⁵⁰ PO/NÖ 1552 LXXVIII bzw. VIII, LXXXIV; zur Notwendigkeit Popelka, Geschichte II, S. 429 ff.

⁵¹ PO/NÖ 1552 LXXVI.

⁵² PO/NÖ 1552 LXXXII bzw. LXVII.

sofern sie ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen werden, ziehen vermögensrechtliche Sanktionen nach sich.⁵³ — In besonders umfassender Weise nimmt sich das Polizeirecht eines anderen Privatrechtsgebietes an, nämlich des Vormundschaftsrechts; die erlassenen Normen bilden nach Ansicht der Zeitgenossen eine eigene „Gerhabschaftsordnung“.⁵⁴

Die meisten Bestimmungen betreffen schließlich die Wirtschaft und Berufsordnung. Sie stehen im Dienste einer großräumigen Wirtschaftspolitik, die, aus durchaus heimischen Ansätzen wie der Stadtwirtschaft herkommend, Ideen des Merkantilismus vorwegnimmt.⁵⁵ Es wird u. a. dem unwirtschaftlichen Aufwand der Kampf angesagt⁵⁶, das Glücksspiel drastisch reglementiert⁵⁷, dem Abfluß von Kapital ins Ausland Einhalt geboten⁵⁸, Versorgung und Erwerb der Bevölkerung sichergestellt und vieles mehr. Dabei erfolgen Eingriffe in die Privatrechtsordnung⁵⁹, etwa hinsichtlich der freien Zinsenvereinbarung (Zinssatz von 5 Prozent) und besonderer rechtsgeschäftlicher Praktiken bei der Festlegung von Leistung und Gegenleistung⁶⁰, durch Einschränkung der Austauschfreiheit („Fürkauf“).⁶¹

B) Formen

Zur Mannigfaltigkeit der Materien gesellt sich eine Vielzahl an Formen, die durch den Reichtum der verwendeten Bezeichnungen noch verstärkt wird⁶²: „Patent“, „Mandat“, „Generalmandat“, „General“ schlechthin, „Currende“, „Dekret“, „Edikt“, „Reskript“, „Reform“, „Gebot“, „Verbot“, „Satzung“, „Artikel“, „Ordnung“. Die Bezeichnungen lassen weder auf einen bestimmten Inhalt, eine charakteristische Form, ein besonderes Verfahren noch auf den Gesetzgeber schließen. In der

⁵³ Hoftaiding 1533 (BKstGQu 4, S. 27), ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 239, 283 ff.). W. Brauneder, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich, 1973, S. 162.

⁵⁴ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 238 f.), ALT Augsburg 1525/26 (Zs. Ferd. III/38, S. 81); „Gerhabschaftsordnung“ in der PO/NÖ 1552 XXV; vgl. M. Rintelen, Bernhard Walthers privatrechtl. Traktate (= Quellen zur Geschichte der Rezeption 4), 1937, S. 27.

⁵⁵ Schmelzeisen, Polizeiordnung, S. 284 ff.; ders., Wirtschaftsrecht im 16. bis 18. Jh. (= Sozialwiss. Abh. 7), 1958, S. 10 ff.

⁵⁶ Vgl. o. Anm. 46—48.

⁵⁷ PO/NÖ 1542 VII, PO/NÖ 1552 VII, LXXVIII.

⁵⁸ ALT Innsbruck 1518 und Augsburg 1525/26 d. ö.; insbes. auch durch die Kleiderordnungen (o. FN 46—49).

⁵⁹ Grundlegend Schmelzeisen, Polizeiordnung; ders., Das polizeiliche Rechtsgebot in der neueren Privatrechtsgeschichte (= Jur. Stud. ges. Karlsruhe 80), 1967.

⁶⁰ PO/NÖ 1552 XXII, XXIV.

⁶¹ Wie u. Anm. 63—65.

⁶² Patente S. 118; Luschin, Reichsgeschichte, S. 346; StLA: Patente.

Regel kann festgehalten werden, daß „Ordnung“ und „Reform“ meist umfangreiche, nach gewissen Gesichtspunkten gegliederte Kompilationen bezeichnen, die übrigen Ausdrücke eher für kurze Gesetze mit Maßnahmecharakter stehen.

Damit sind auch schon die beiden wesentlichen Formen angesprochen: Die zuvor angeführten Materien erfahren eine Normierung, die von der bloßen Regelung eines Details in einem knappen Erlaß bis hin zur umfassenden Ordnung eines Sachkomplexes mit kodifikationsähnlichem Charakter reicht. Dieses Spektrum spiegelt sich hauptsächlich im Polizeirecht wider. Das Verbot des Fürkaufs regeln mehrfach einzelne Verordnungen, zusammen mit anderen Materien etwa die Instruktion für den Hansgrafen der Steiermark und die umfangreichen Polizeiordnungen von 1542 und 1552.⁶³ Auch das Vorgehen gegen Zigeuner und Bettler findet seinen Niederschlag in mehreren Spezialpatenten und der PO/NÖ 1552.⁶⁴ In das Handwerk greifen neben Einzelgesetzen in Detailfragen Ordnungen für einzelne Handwerke (Müllerordnung 1576), die allgemeine Handwerksordnung 1527, schließlich die PO/NÖ 1552 ein.⁶⁵

In den Beispielen wird das Bemühen um eine generelle, zentrale Ordnung, um die sich möglichst umfassende Nebenordnungen gruppieren, deutlich.⁶⁶ So entstehen die Handwerksordnung 1527, die umfangreiche Polizeiordnung 1542, die schließlich beide 1552 zu einer einheitlichen Polizeiordnung verschmolzen werden. Doch entspricht es dem Wesen der „guten Pollizey“, daß es der Detailregelung, der plötzlich notwendigen Reglementierung, nicht entraten kann.

Anders ist es um das Verfahrensrecht⁶⁷ bestellt: Hier wird sofort die umfassende Kodifikation angepeilt, was sich aus dessen Charakter versteht, der eine kasuistische Regelung wenig verträgt. Es entstehen die „Land-(Hof-)rechtsordnungen“ für das Zivil-, die „Landgerichtsordnungen“ für das Strafverfahren.

In ähnlicher Weise werden auch Teilbereiche von umfangreichen „Ordnungen“ erfaßt, etwa in den diversen Hallamtsordnungen, in der

⁶³ Patente 1524/58, 1528/97, 1540/195, 196, 198, 1543/244, 1548/290, 1549/294, 1551/325, 1555/365, 1558/411, 1560/460; 1524 tw. bei Mell, Grundriß, S. 183; PO/NÖ 1542 XXI, PO/NÖ 1552 XXI.

⁶⁴ S. o. Anm. 40–41.

⁶⁵ Zum Handwerksrecht u. a. Popelka, wie Anm. 17; V. Thiel, Die Handwerkerordnung Ferdinand I. für die fünf nö. Lande (1527). In: JbLkNÖ NF 1909, 1910, S. 27 ff.

⁶⁶ Vgl. auch die idente Entwicklung hin zur „Reformationsordnung“; J. Loserth, Reformationsordnungen der Städte und Märkte Innerösterreichs... In: AÖG 96, 1907, S. 101 ff.

⁶⁷ Baltl, Byloff, wie o. Anm. 32, Wesener, wie o. Anm. 31.

Waldordnung 1539, in der Wald-, Holz-, Kohlen- und Forstordnung 1579, das Weinbergrecht vom „Bergbüchl“ 1543.

Gegenüber den umfassenden Polizei- und Verfahrensordnungen sind materielles Strafrecht und allgemeines Zivilrecht benachteiligt; ihnen widmet sich weder eine eigene, umfangreiche Kompilation noch gar eine Kodifikation. Was das Strafrecht anlangt, so steht die Steiermark hier nicht vereinzelt, denn sowohl die umliegenden Territorien wie das Reich besitzen gleichfalls kein „Strafgesetzbuch“, da sich das Strafrecht des 16. Jahrhunderts auf mehrere Quellentypen verteilt.⁶⁸ So ist die CCC eine Prozeßordnung mit nur einzelnen materiellrechtlichen Regelungen, die eine wesentliche Ergänzung in den Reichspolizeiordnungen finden.⁶⁹ Diese Art der Strafgesetzgebung pflegt auch die Steiermark mit der Verteilung auf Landgerichts- und Polizeiordnungen.

Was hingegen die Form des Zivilrechts anlangt, unterscheidet sich die Steiermark deutlich von anderen Territorien⁷⁰ insofern, als es sich in eigenen Gesetzen so gut wie gar nicht profiliert und wichtige Detailgebiete nur im Schlepptau der Polizeiordnungen normiert werden.

Mit den eben beschriebenen Formen hat die Steiermark im wesentlichen Anteil an den zeitgenössischen Gesetzestypen wie Landrechts-, Landgerichts-, Handwerks- und (allgemeine) Polizeiordnung sowie den polizeilichen „Mandaten“, „Patenten“ etc.

Zwei der gängigsten Formen dieses Schemas fehlen allerdings, nämlich „Landesordnung“ und „Landrecht“. Dieses Manko wurde von der Literatur bisher insofern überzeichnet, als sie zwischen den beiden Typen nicht unterschieden hatte, womit der Eindruck entstand, der Steiermark wie auch den anderen innerösterreichischen Ländern fehlten Gesetze, die alle umliegenden Territorien besäßen.⁷¹ Nun ist aber grundsätzlich zwischen Landesordnung und Landrecht zu unterscheiden.⁷² Erstere versucht das Recht des neuzeitlichen Territoriums in einer möglichst alle Rechtsgebiete umfassenden Kompilation festzuhalten, ohne

⁶⁸ W. Brauneder, Das Wesen des Strafrechts der österr. Polizeiordnungen des 16. Jh. In: Zeszyty Naukowe Uniwersytetu Jagiellońskiego CCCCXI/1976, S. 21 ff.

⁶⁹ Insbes. E. Schmidt, Die Carolina. In: ZRG/GA 53, 1933, S. 10; J. Segall, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen... (= Lilienthals strafrechtl. Abh. 183/1914).

⁷⁰ Wesenberg—Wesener, Privatrechtsgeschichte, S. 86 ff.

⁷¹ U. a. Luschin, Reichsgeschichte, S. 376.

⁷² Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 12, Anm. 77, in Anschluß an insbes. Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 195 ff. — Die Unterscheidung übrigens schon 1847 bei E. F. Rössler, Über die Bedeutung und Behandlung der Geschichte des Rechts in Österreich, Prag 1847, S. 46 f.; C. Chorinsky, Beitr. zur Erforschung österr. Rechtsquellen. In: Allg. österr. Gerichts-Ztg. 42, 1896, S. 18 ff., nennt das LR/UE 1526 stets „Landrecht“, die weiteren Entwürfe jedoch „Landesordnung“, allerdings ohne ersichtlichen Grund.

aber eine vollständige Regelung der Teilgebiete anzustreben; es tritt das Bemühen des werdenden modernen Staates nach Strukturierung zutage.⁷³ Die Landrechte hingegen beschränken sich in der Regel auf Zivil- und Zivilprozeßrecht, das sie jedoch kodifikationsartig behandeln.

Mit dieser Unterscheidung ergibt sich nun ein ganz anderes Bild: Von den Ländern des heutigen Österreich besitzen Landesordnungen nur Tirol und Salzburg, Landrechte hingegen nur Österreich unter und ob der Enns. Damit steht die Steiermark mit den übrigen innerösterreichischen Ländern nicht isoliert, sondern hinsichtlich des Fehlens einer Landesordnung auf gleicher Stufe mit Österreich unter und ob der Enns, während deren Landrechte eine Besonderheit im Gebiete des heutigen Österreich darstellen, so daß die Steiermark insofern den Normalfall repräsentiert. Da aber Landesordnungen weder eine Eigenart des Tiroler noch Landrechte eine solche des österreichischen Rechts darstellen, sei dem Fehlen dieser Quellentypen nachgegangen.

Vorerst zur Frage der Landesordnung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß die nähere Ausgestaltung dieses Quellentypus stets davon abhängt, ob andere Ordnungen nebenherlaufen.⁷⁴ Ist dies in einem hohen Maße der Fall, schrumpft der Bedarf nach einer umgreifenden Landesordnung schließlich auf ein Minimum zusammen, ihr Erlaß erübrigt sich: In Kärnten sind daher Polizei-, Landrechts-, Landgerichts- und Zehentordnung sowie „articel, der Policey angehengt“ einfach aneinandergereiht und zusammen als „Lannchts Ordnung in Kärnten“ etikettiert^{74a} — schon die Zeitgenossen sehen der vorhandenen „Ordnungen“ wegen den Erlaß einer Landesordnung für entbehrlich an. Dies trifft auch auf die Steiermark zu, was ein Vergleich mit den in der Tiroler Landesordnung 1573 geregelten Materien illustrieren soll:

LO/Tirol 1532/1573	Steiermark	LR/UE bzw. LR/OE
Verfassungsrecht	Landhandfesten	(Verfassungsrecht nur im LR/OE)
Verwaltungsrecht	Polizeigesetze, Polizeiordnungen	
materielles Strafrecht		
formelles Strafrecht	Landgerichtsordnungen (Einzelgesetze, tw.	Zivilrecht
Zivilrecht		Landhandfesten, Polizeiordnungen)
Zivilprozeßrecht	Landrechtsordnungen	Zivilprozeßrecht

Wie diese Gegenüberstellung aber ferner zeigt, kann die Steiermark den umfassenden Zivilrechtskomplikationen in den Landrechten Öster-

⁷³ W. Brauner, Landesordnung. In: Hdwb. z. dt. Rechtsgesch. II.
⁷⁴ G. Buchda, Wirtschaftsrecht in den jüngeren thüring. Landesordnungen. In: FS W. Hedemann, 1938, S. 34 ff.
^{74a} Kodex Univ.-Bibl. Wien II, 251.050.

reichs unter bzw. ob der Enns nur fragmentarische Regelungen entgegengesetzt.

Dies ist primär auf die Situation der Rechtswissenschaft, auch auf die Rolle der Landstände zurückzuführen. — Die unterennsischen Landrechtstexte verdanken ihr Entstehen einem allgemeinen Denken in den Kategorien des gemeinen Rechts und der konkreten Kenntnis gemeinrechtlicher Institutionen.⁷⁵ Beides hängt, letzteres nachweislich, mit der Rechtslehre an der Universität Wien zusammen, da deren Professoren sehr wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung hatten. Mangels einer Universität besitzt die Steiermark nicht die Möglichkeit, auf ein derartiges wissenschaftliches Potential zurückzugreifen. Gleiches ist jedoch auch Österreich ob der Enns verwehrt, das dennoch einen Landrechtstext besitzt. Allerdings wurde er von einem bayerischen Rechtsgelehrten verfaßt, den die Stände eigens zu diesem Zweck ins Land geholt hatten. Für das Privatrecht darf diese Initiative jedoch nicht überschätzt werden: Das ständische Interesse galt in erster Linie dem Verfassungs-, nicht dem Zivilrecht, so daß letzteres seine Ausgestaltung im wesentlichen hier der Rechtswissenschaft verdankt. Konkret weisen die Anleihen, die man dazu bei den unterennsischen Arbeiten nahm, auf deren Entstehungskreis, also wieder die Universität in Wien, zurück.⁷⁶

So besehen verwundert es kaum, daß in jenen Ländern, die im 16. Jahrhundert noch keine Juristenfakultät besitzen, wie neben der Steiermark etwa auch Tirol und Salzburg, keine „Landrechte“ neuzeitlich-gelehrter Prägung entstehen. Dafür aber bedient man sich (s. o. II) in der Steiermark, anders als in den beiden Österreich mit ihren neuen Landrechten⁷⁷, noch des mittelalterlichen Landrechtstextes.

C) Entstehung

Das Bild ist insofern differenziert, da als Gesetzgebungsebene im Land nicht nur dieses selbst in Betracht kommt, sondern daneben noch die kleinräumigen Herrschaften, deren Obrigkeiten gerade in der Neuzeit als „eine Art von Regenten ihrer Gebiete“ handeln.⁷⁸ In Anknüpfung an

⁷⁵ Wesener, Zur Bedeutung der österr. Landesordnungsentwürfe des 16. und 17. Jh. für die neuere Privatrechtsgeschichte. In: FS Nikolaus Grass I, 1974, S. 613 ff.
⁷⁶ Brauner, Ehegüterrecht, S. 104, 113; ders., Die Ehescheidung dem Bande nach . . . In: Österr. Arch. f. Kirchenrecht 1971, S. 273 ff. — Unter der des öfteren erwähnten Reform des „Landrechts“ ist die des ebenso benannten Gerichts, also des Zivilprozeßrechts, zu verstehen (etwa BKstGQu 4, S. 27, 36, 60).
⁷⁷ Vgl. o. Abschn. II. Dem Österr. Landrecht wird nur noch rechtshistorisches Interesse entgegengebracht: S. Adler, Über die Schönkirchner Handschrift des österr. Landrechts. In: SB d. österr. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 126, 1892, S. 2 f.; Hasenöhr, Landesrecht, S. 5. Vom Wr. Stadtrechtbuch ist aus der Neuzeit nur eine Hs. des 16. Jh. bekannt: Schuster, Stadtrechtbuch, S. 9.
⁷⁸ Luschin, Reichsgeschichte, S. 454.

überkommene Rechtsaufzeichnungen erlassen sie „gepot“, „verbot und all ordnung“, wofür gerade aus der Steiermark der Ausdruck „Regierungsacte“ (1553) überliefert ist.⁷⁹

Die überragende Rolle kommt jedoch der Gesetzgebung auf Landesebene zu. In der Theorie⁸⁰ steht dem landesherrlichen Anspruch, aufgrund alten Herkommens sowie der Monarchenstellung überhaupt alleiniger Gesetzgeber zu sein, die ständische Forderung nach essentieller Mitbeteiligung gegenüber. Das Recht zur Gesetzgebung wird tatsächlich jedoch aus sehr vielen Quellen gespeist⁸¹ und von der jeweiligen politischen Möglichkeit kanalisiert.

Ein echtes Mitwirkungsrecht an der Gesetzgebung können die Stände nur in einem Bereich in Anspruch nehmen, nämlich dem des Landrechts, verstanden als jenes Recht, das als einheitlich gedachte Ordnung zum Wesen des Verfassungsbegriffes „Land“ gehört und daher nicht von einer Einzelgewalt in ihm, sondern nur von ihm — nämlich dem Landesfürsten und den Landständen — gepflegt werden kann, eine Ansicht, die sich für die mittelalterliche Steiermark beim „steirischen Reimchronisten“ feststellen läßt.⁸²

Es sind dies das Verfassungsrecht sowie das materielle und formelle Straf- und Zivilrecht. Soweit nun die Auffassung Platz greift, es könne „gebessert“, abgeändert oder aufgehoben werden, wachsen beide Landesgewalten gemeinsam in die Rolle des „Gesetzgebers“ hinein. Deutlich zeigt sich dies im (Wein-)Bergrecht, das in der Steiermark zum überkommenen Landrecht zählt und dessen Kodifikation daher im Zusammenwirken des Landesfürsten mit den Landständen erfolgt.⁸³ In gleicher Weise entstehen die Grundlagen des Landesverfassungsrechts, die „Landhandfesten“⁸⁴ sowie Landgerichts- und Landrechtsordnungen. Die Initiative geht dabei in den meisten Fällen von den Ständen aus. Begreiflich für das Verfassungsrecht, das einen Schutzwall gegenüber landesherrlicher Übergriffe bilden soll, ein Zweck, der aber auch von den Verfahrensgesetzen hinsichtlich einer besonderen Äußerung der Staatsgewalt, nämlich der Gerichtsbarkeit, verfolgt wird. Selbst die nur kursorische Be-

⁷⁹ ÖWT 10, S. 94, 103, 117; 1553: L u s c h i n, wie Anm. 78.

⁸⁰ B r a u n e d e r, Gesetzgebungsgeschichte, S. 6 ff.

⁸¹ Ebd., S. 18 ff.

⁸² O. H a g e n e d e r, Über das fürstliche Gesetzgebungsrecht beim steirischen Reimchronisten. In: FS Nikolaus Grass I, 1974, S. 459 ff.; allg. O. B r u n n e r, Land und Herrschaft, 5. Aufl., 1973, S. 387, 449.

⁸³ M e l l, wie Anm. 33, S. 27, 29 ff., 36 f.; die marxistische Erklärung bei F. G o r š i č, Zur Frage der feudalen Rezeption des Weinbergrechts in der Steiermark. In: ZsHVStmk 53/2, 1962, S. 305 ff., vernachlässigt zeitgenössische Aspekte vollkommen.

⁸⁴ L u s c h i n, Die steirischen Landhandfesten. In: BKstGQu 9, 1972, S. 164 ff.

schäftigung der Stände mit Details des Zivilrechts entspricht einer Abwehr gegen landesfürstliche Eingriffe wie „der heyrat halben“⁸⁵ oder bezüglich der Aufhebung von angeblich ungültigen Testamenten⁸⁶; auch die Bemühungen um das Vormundschaftsrecht sind im Hinblick auf die Obervormundschaft nicht frei von politischen Ambitionen.⁸⁷

Außerhalb des Landrechts bildet sich das Gesetzgebungsrecht nicht auf der Grundlage des Zusammenwirkens der Landesgewalten.⁸⁸ Im traditionellen Bereich der Regalien erläßt der Regalitätsinhaber, also in der Regel der Landesfürst, allein generelle Anordnungen wie etwa die Berg(bau)ordnungen 1517 und 1553. Ebenfalls nicht zum überkommenen Landrecht gehören vor allem jene Materien, die erst jetzt regelungsbedürftig erscheinen. Hier kann der Landesfürst eine von den Ständen prinzipiell unabhängige Stellung begründen und ausbauen. Dies fördern mehrere Umstände: einmal das fortgeschrittene Stadium der Landesherrschaft, die Landeshoheit, welche die landesfürstliche Gewalt im wesentlichen als ein einschränkbares Vollrecht, die der Stände hingegen bloß als korrespondierendes Recht erscheinen läßt, das sich überdies zum Gutteil aus vom Landesfürsten erlassenen oder bestätigten Privilegien, also aus Sonderrechten, herleitet. So läßt die landesfürstliche Position die der Stände als umgrenzt, die eigene aber als in Neuland ausdehnbar erscheinen: Die Pflege der „Polizey“ wird damit prinzipiell alleiniges landesfürstliches Anliegen. Davon zeugt die Flut an „Patenten“ etc.; sie ergehen „ad mandatum serenissimi domini principis (archiducis, regis, imperatoris) in consilio“, sie erläßt „commissio serenissimi domini principis (etc.) in consilio (bzw.: in camera)“.⁸⁹ Daraus läßt sich allerdings nicht auf ein Desinteresse der Stände in Polizeisachen schließen. In vielen Angelegenheiten sind es ihre Gravamina, die den Landesfürsten zum Erlaß von Gesetzen drängen. Besondere Erwähnung verdienen in dieser Hinsicht die Ausschußlandtage Innsbruck 1518 und Augsburg 1525/26, wo sie mit ihren Beschwerden betreffs Gotteslästerung, Völlerei, ausländische Handelsgesellschaften und Kaufleute (insbesondere Schotten und Savoyer), Handwerker, übermäßigen Aufwand in Essen und Kleidung die künftigen Polizeiordnungen fast schon im Aufbau vorwegnehmen.⁹⁰ Vor allem die „Beschwär-Artiggl“ und „Ratsleg“ der steirischen Landtage oder Hoftaidinge befassen sich immer wieder mit Polizeianglegenheiten,

⁸⁵ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 239, 283 ff.), ALT Augsburg 1525/26 (Zs. Ferd. III/38, S. 81), Hoftaiding Graz 1533 (BKstGQu 4, S. 27).

⁸⁶ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 238, 294).

⁸⁷ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 238).

⁸⁸ B r a u n e d e r, Gesetzgebungsgeschichte, S. 19 f.

⁸⁹ Patente, S. 130 ff.; commissio = Regierung.

⁹⁰ 1518: AÖG 13, insbes. S. 236 ff.; 1525/26: Zs. Ferd. III/38, insbes. S. 82 ff.

und zwar ganz allgemein, aber auch mit einzelnen Materien wie Weinhandel, Fürkauf, Fuhrleute etc.⁹¹ Dieses Engagement hat zweierlei Folgen: in bescheidenem Maße den Erlaß eigener ständischer Polizeigesetze sowie das Mitwirken an den umfangreichen Polizeiordnungen.

Die ständischen („landschaftlichen“) Patente sind gegenüber jenen des Landesfürsten weitaus in der Minderzahl.⁹² Im Anschluß an den Landtag zu Graz 1522-IV-24 etwa erläßt der Landeshauptmann ein Patent gegen Zigeuner, den schweren Bettel und verdächtige Personen⁹³, späterhin solche gegen gartende Knechte, den Fürkauf und in Sachen des Weinhandels.⁹⁴

Einige Patente beziehen sich ausdrücklich auf solche des Landesfürsten (gartende Knechte), oder sie werden von den Ständen gemeinsam mit dem Landesherrn erlassen (Hausierer, Straßenräuber).⁹⁵

Schließlich sehen wir die Stände am Zustandekommen der Polizeiordnungen beteiligt. Eine umfassende Ordnung des Polizeirechts zu erstellen war des öfteren ihr Anliegen gewesen.⁹⁶ Tatsächlich haben sie an der Erstellung der „Polizeiordnung für die Handwerker“ 1527 ebenso Anteil wie an den Vorarbeiten zu den (allgemeinen) „Polizeiordnungen“ 1542, 1552 und 1577.⁹⁷ Allerdings nicht in dem Maße wie bei den landrechtlichen Materien, da die Publikation oftmals ohne entsprechende Berücksichtigung ihrer Vorschläge erfolgt zu sein scheint. Deutlich wird dies bei der PO/NÖ 1552. Obwohl sie im wesentlichen nur die ohnedies mitberatenen, trotzdem aber auch noch kritisierten Ordnungen aus 1527 und 1542 zusammenfaßt, außerdem 1551 den steirischen Ständen im Entwurf zur Stellungnahme vorlag, meldeten sie nach ihrem Inkrafttreten gegen den gesamten Inhalt Bedenken an.⁹⁸ Selbst eine Art authentischer Interpretation seitens des Landesfürsten (1553) räumte diese nicht aus, denn gegen den Entwurf der PO/Stmk 1577, die mit der vorausgegangenen Ordnung so gut wie ident ist, hatten sie abermals Einwände zu erheben.⁹⁹ Ihr Mitwirken in Polizeisachen gewinnt damit einen vollkommen anderen Charakter wie im überkommenen Landrecht: Sie er-

⁹¹ Vgl. BKstGQu 4, S. 16 ff.; ebd. 16, S. 28 ff.

⁹² Patente S. 133.

⁹³ BKstGQu 4, S. 28; ebd. 16, S. 9.

⁹⁴ Patente 1539/184, 1550/307, 1556/387; 1528/97, 1551/325; 1518/37, 1527/86.

⁹⁵ Patente 1556/387, 1562/472, 473, 1563/484; bzw. 1521/44, 1525/71, 1545/268.

⁹⁶ ALT Innsbruck 1518 (AÖG 13, S. 236 ff.), ALT Augsburg 1525/26 (Zs. Ferd. III/38, S. 15 f., 32 ff.); steir. LT 1532 (BKstGQu 4, S. 23).

⁹⁷ Vgl. jeweils die Vorreden; A. v. Muchar, Geschichte des Hztm. Steiermark VIII, 1867, S. 474 ff., 516 ff.; Thiel, Handwerkerordnung, S. 29 ff.

⁹⁸ BKstGQu 4, S. 55 f.

⁹⁹ Mell, Grundriß, S. 406 ff.

teilen Ratschläge, die für den Landesfürsten als alleinigen Polizei-Gesetzgeber unverbindlich sind.

So steht die einfache Gesetzgebung insgesamt unter einem dominierenden Einfluß des Landesfürsten. Nur im Landrecht ist er an ein Mitwirkungsrecht der Landstände gebunden, wobei ihm aber in der Steiermark der Umstand zugute kommt, daß dessen typischer Kern, nämlich das Privatrecht, keine legislatorische Beachtung erfährt, vielmehr einzelne Teile, vor allem das Vormundschaftsrecht, sogar in das Polizeirecht abwandern. In den übrigen landrechtlichen Materien nicht-verfassungsrechtlichen Charakters, also im Prozeßrecht, dominiert er schließlich als Gerichtsherr, schließlich im Landrecht wie auch sonst insofern, als es in seinem Belieben steht, einem Gesetzestext die Sanktion zu erteilen oder zu verweigern.¹⁰⁰

D) Motivation

Der Beweggrund rechtssetzenden Handelns wird zum Teil schon in den Bezeichnungen deutlich: Das Recht soll in eine „Ordnung“ gebracht, in „Artikel“ gegliedert, durch eine „Reformation“ erneuert werden; es soll als „Gebot“ oder „Verbot“ ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, und zwar allgemein („General“, „Currende“) auf obrigkeitlichen Befehl hin („Mandat“, „Dekret“, „Reskript“).¹⁰¹

Häufig begegnet der Hinweis, Bestimmungen seien „der notturft nach“, „aus erforderung derselben notturft“ ergangen.¹⁰² Der Gesetzgeber zeigt sich damit unter dem Eindruck, gewisse Maßnahmen ebenso setzen zu müssen, wie etwa Bauern „zu irer notturft holz schlagen“ oder der Pfandinhaber einer Herrschaft diese „der notturft nach“ verwaltet und nutzt.¹⁰³ Gespeist wird diese Vorstellung vom Begriff der „necessitas“, der „necessità“ als Staatsnotwendigkeit, der im Deutschen mit „notturft“ wiedergegeben wird.¹⁰⁴ Die Gesetzgebung ist somit öffentliche Verpflichtung, was auch in der Betonung zum Ausdruck kommt, Gesetze seien „als Christlicher Khünig . . . in krafft Unseres Obligenden Ampts“ zu erlassen.¹⁰⁵ Besonders dringend empfunden wird diese „necessitas“

¹⁰⁰ Brauneder, Gesetzgebungsgeschichte, S. 20.

¹⁰¹ Vgl. außer Landesgesetzen auch die in ÖWT 6 und 10 aufgenommenen Stücke!

¹⁰² POdHW/NÖ 1527 (SlgChor, S. 3); auch in lokalen Quellen 1568 (ÖWT 10, S. 10, Z. 28), 1572 (ebd., S. 187, Z. 6): stets landesfürstliche Ordnungen!

¹⁰³ ÖWT 10, S. 2, Z. 10, bzw. ebd., S. 83, Z. 28.

¹⁰⁴ A. Erler, Aegidius Albornoz als Gesetzgeber des Kirchenstaates, 1970, S. 75, Anm. 234; zur „necessitas“ allg. ebd., S. 74 ff.; Th. Mayer-Maly, Topik der Necessitas. In: Etudes offertes à Jean Macqueron, 1970, S. 477. Für Hinweise über „necessitas“ bin ich Herrn Prof. Erler zu Dank verpflichtet.

¹⁰⁵ Diese wie die folgenden Wendungen aus der Vorrede zur PO/NÖ 1542 und 1552; diese und ähnliche Argumente kehren jedoch stets wieder: Brauneder, wie oben Anm. 28, S. 213; Türken als Gottesgeißel genannt am ALT Wien 1556 (J. Stülz. In: AÖG 8, S. 160).

aufgrund alltäglicher „plagen“¹⁰⁶ wie Mißernten und Verteuerung der Lebenshaltung, „Hunger vnnnd Sterbens noeten“, vor allem der Heim-suchung gerade auch der Steiermark durch „den wüettenden Erbfeinde Christlichs namens vnd Glaubens: den Türken“. Derartige Ereignisse, zu denen Einfälle von Heuschrecken, wie in der Steiermark besonders 1544 zählen, gelten nicht als unverdiente Schicksalsschläge, sondern als „Straff vnd zorn des Almechtigen“. Legislative Maßnahmen haben daher grundsätz-lich „Goetlich gnad, huldt, glück vnd Syge zuerwerben“, und zwar auf dem Wege „christlicher manzucht“¹⁰⁷, damit „sich Menschen zu Gott bekheren, bessern“. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Wiedergabe von rechtserheblichen Szenen des Alten Testaments am Deck-blatt mancher Gesetze.¹⁰⁸

Der Befehl zu bestimmtem Verhalten ergeht daher nicht um einer sich selbst genügenden „ratio status“ willen. Gesetzgeber wie Normadres-sat umschließt vielmehr eine gemeinsame Verpflichtung¹⁰⁹ zu „sittlichem wesen, Ordnung vnd gueter Pollicey“, wobei ersterer zu deren „erhal-tung“, der „administrirung der justiz“¹¹⁰, verbunden ist, während letztere die dafür aufgestellten Regeln „zuhalten, . . . gehorsamlich nachzukhomen vnd zugeleben“ haben. Auch sollte verboten sein, was „die vernunft selbs verpeut“.¹¹¹

In einem besonderen Maße fühlt sich der Gesetzgeber dem vom Mittelalter her überkommenen Gedanken des „gemeinen nutz“ verpflich-tet.¹¹² Es ist dies keine gedankenlos in fast alle Gesetze aufgenommene Formel¹¹³, sondern geradezu der Angelpunkt zum Verständnis der gesetz-geberischen Tätigkeit, insbesondere dort, wo diese nicht auf gelehrten An-trieb zurückgeht wie in der Steiermark. Diesem Motiv entspricht die Pra-xis schon in der Bezeichnung ihrer Tätigkeit. Die Wendung „gemeiner nutz“ als Übersetzung des Begriffs „res publica“ einer — und der legis-latorische Niederschlag in der „Polizei“ als Lehnwort von „politeia“ andererseits weisen auf idente Vorstellungen zurück.¹¹⁴

¹⁰⁶ Vgl. die auffallende Parallele bei Erl er, Aegidius, S. 74: „malicia“!

¹⁰⁷ ÖWT 10, S. 10.

¹⁰⁸ H. G o l l o b, Die Ordnungen und Patente Ks. Ferdinand I... In: Guten-berg-Jb. 1956, S. 241.

¹⁰⁹ Das Folgende wie Anm. 105.

¹¹⁰ Steir. LT 1567 (M e l l, Grundriß, S. 411); B r a u n e d e r. In: ZRG/GA 1974, S. 240.

¹¹¹ ÖWT 10, S. 103, Z. 9.

¹¹² W. M e r k, Der Gedanke des gemeinen Besten in der dt. Staats- und Rechts-entwicklung (= Libelli CCXXXIII), 2. Aufl., 1968; zum 16. Jh. insbes. B r a u n e d e r, wie Anm. 28, S. 214 ff.

¹¹³ Z. B. POdHW/NÖ 1527, PO/NÖ 1542, PO/NÖ 1552 (jeweils Vorrede); auch in lokalen Quellen: ÖWT 10, S. 105.

¹¹⁴ M e r k, wie Anm. 112; G. R a d b r u c h, Lieb der Gerechtigkeit und Gemeiner Nutz; d e r s., Cicero deutsch. Beides in: Elegantiae Juris Criminalis, 2. Aufl., 1956.

Die Sorge um den „gemeinen nutz“, von Ferdinand I. am Grazer Land-tag 1531 etwa zur Sprache gebracht¹¹⁵, zeigt ein besonders profiliertes Anliegen. Grundsätzlich ist „dem gemeinen nutz nit wenig daran gelegen, das einer seiner selbst eignen güter sich nicht mißbrauche“.¹¹⁶ Sie gilt im Detail der Sicherung „burgerlicher narung“, nichts soll „zu nachtail der undertanen geraichen“¹¹⁷, es ist „dem reichen als dem armen ain gleiches gericht (zu) halten“.¹¹⁸ Daher versuchen die Strafbestimmungen der Poli-zeiordnungen 1542 und 1552 alle gleich zu treffen, bei Leibes- oder Frei-heitsstrafen durch ihre unterschiedslose Androhung, bei Geldstrafen durch eine adäquate Abstufung: Ein Herrenstandsmitglied hat das Zehn-fache (1 fl rhein. = 60 kr) dessen zu zahlen, was ein Bauer zu sühnen hat (6 kr). Schutzobjekt des polizeilichen Strafrechts ist allgemein die Ord-nung des gesamten Gemeinwesens unter bewußtem Einschluß aller seiner Glieder.¹¹⁹

In diesem Sinn ist besonders die Wohlfahrt des „gemeinen Mannes“ ein immer wiederkehrendes Anliegen. Die Stände erörtern eine Erleich-terung seiner „Lasten“, seine „Gerechtmachung“, sie fassen seine War-nung vor den Türken ins Auge; am Ausschlußlandtag zu Wien 1556 for-dert Ferdinand I. eine Bedachtnahme auf „des gemeinen Mannes Seelen-heil“.¹²⁰ So ist „ain Artzt, (der) zu ainem gar Armen, der obbestimmten Lon zugeben nicht vermöcht, beruefft (worden, verpflichtet), solchem Armen dürfftigen kranckhen . . . on ainiche belonung vmb Gottes willen auß Christlicher Brüederlicher Lieb vnd in erwegung, das jm solches von Gott in ander weeg erstat werden khan“, zu helfen; in gleicher Weise er-folgt die Regelung der Advokaten-tätigkeit zu dem Zweck, „damit khain Parthey wider die gepür vnnnd pillichait beschwärt, vnd sonderlich die Armen vnuermögigen nit recht hilff- noch weyss lose gelassen“ werden.¹²¹

Der daher von Sutter mit Recht betonte humanistische und ethische Gehalt gerade der Gesetze Ferdinands I.¹²² sowie der eben skizzierte Umstand, daß zwischen Motivation und inhaltlicher Regelung kaum ein Widerspruch klafft, zeugen von einem hohen legislatorischen Verantwor-tungsbewußtsein.

¹¹⁵ BKstGQu 4, S. 21.

¹¹⁶ PO/NÖ 1552, XXV.

¹¹⁷ Stadtd. f. Rotenmann 1523, Schladming 1523 (ÖWT 10, S. 105, 40).

¹¹⁸ Stadtd. Aussee 1568 (ÖWT 10, S. 11); fast wörtlich bereits Regierungs-Generale 1564 (V. Thiel, Die inneröstr. Zentralverwaltung I: 1564—1625. In: AÖG 105, S. 59).

¹¹⁹ B r a u n e d e r, wie Anm. 68, S. 24.

¹²⁰ BKstGQu 4, S. 26, 42, 47; J. S t ü l z. In: AÖG 8, S. 161.

¹²¹ PO/NÖ 1552 XXVII bzw. XXVIII.

¹²² Sutter, Einleitung zum Nachdruck (Graz 1971) von F. B. v. Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., S. 81*; d e r s., Kaiser Ferdinand I. In: Katalog Renaissance in Österreich, 1974, S. 352.

E) Rechtseinheit

In der umfangreichen Landesgesetzgebung profiliert sich das Land besonders deutlich als einheitlicher, formell nach außen abgegrenzter Rechtsbezirk. In den einzelnen Herrschaften, vor allem denen des Landesfürsten, wird die vom Mittelalter her bekannte Rechtsangleichung untereinander („Weistumsfamilien“) fortgeführt, auch kommt es zu einer Angleichung an das Landesrecht.¹²³

Vor allem aber steht das Gesetzgebungswerk für die Steiermark in einem besonders engen Konnex mit den anderer Territorien. Die schon vom Spätmittelalter her bekannte interterritoriale Rechtseinheit, zumindest Rechtsannäherung im Inhalt, wird nun bewußt ausgebaut. So läßt Ferdinand I. seinen Arbeiten an den steirischen Berg(bau)gesetzen die für Tirol getroffenen Regelungen und eine eigens aus Salzburg angeforderte Waldordnung zugrundelegen.¹²⁴ Auch die Stände greifen im Zuge ihrer Bemühungen auf Arbeiten angrenzender Territorien zurück, besonders, wie *Baltl* nachgewiesen hat, bei der Kodifikation des Strafrechts.¹²⁵ Materiell identes Gesetzesrecht verbindet vor allem die innerösterreichischen Länder. Die für die Steiermark 1574, für Kärnten 1577 und für Krain 1571 erlassenen Landrechtsordnungen brachten, da sie nach *Wesener* „inhaltlich weitgehend übereinstimmen“, eine „gewisse Einheitlichkeit des Landrechtsverfahrens in Innerösterreich“.¹²⁶ Die beiden 1577 je für die Steiermark und für Kärnten erlassenen Polizeiordnungen sind inhaltlich sogar so gut wie ident.¹²⁷ Politische Möglichkeiten, aber auch die oft „penetrant hervorbrechenden partikulären Interessen“ (*Sutter*)¹²⁸ der Landstände — etwa im Präzedenzstreit — lassen diese im formellen Rahmen der Landesgesetze verharren. Deutlich wird dies in ihrem Bemühen um eine eigene steirische Polizeiordnung nach der Herrschaftsteilung von 1564, womit sie sich gegen die für alle niederösterreichischen Länder und die Grft. Görz erlassene von 1552 wenden.¹²⁹ Derartige umfassende Gesetze gehen auf die Initiative des Monarchen zurück. Verfassungsrechtliche Befugnis wie politische Möglichkeiten entspringen dem Umstand, daß er in jeweils mehreren Territorien das landesfürstliche Amt innehat. Vor allem in der Wahrnehmung der ausschließlich ihm zukommenden Ge-

¹²³ Z. B. fast idente Umschreibung des Strafzwecks in der PO/NÖ 1552 I und in der Stadtd. Aussee 1568 (ÖWT 10, S. 12, Z. 31) bzw. der Motivation (vgl. o. Anm. 101, 102, 113).

¹²⁴ *Muchar*, Geschichte VIII, S. 449.

¹²⁵ *Baltl*, Beiträge, S. 26 ff., 34.

¹²⁶ *Wesener*, Landschrankenverfahren, S. 16.

¹²⁷ Sie gehen nicht etwa auf die PO/UE-OE 1568 zurück, sondern wiederholen im wesentlichen die PO/NÖ 1552 in zum Teil anderer Reihenfolge und mit Zusätzen.

¹²⁸ *Sutter*, Katalog (wie Anm. 122), S. 352, 355.

¹²⁹ *Mell*, Grundriß, S. 407.

setzgebungskompetenzen ist er damit nicht an Landesgrenzen gebunden, sondern befähigt, formell einheitliche Gesetze für Ländergruppen, wie insbesondere die niederösterreichische, meist unter Einschluß der Grft. Görz, zu erlassen. Hiefür ergehen die Bergordnungen 1517 und 1553, eine Reihe von Polizeigesetzen, insbesondere die umfassenden Ordnungen von 1527, 1542 und 1552. Bei letzteren bestand sogar die Absicht, sie auch noch in „den andern s. K. Mt. kunigreichen und landen . . . aufzurichten“.¹³⁰ *Luschin* sah in dieser Entwicklung „die Anfänge eines gesamtösterreichischen Reichsrechtes“, quellenmäßig belegbar ist jedenfalls die Vorstellung eines „niederösterreichischen landsbrauchs“.¹³¹ Diese Ansätze erfuhren jedoch eine Abschwächung durch die Herrschaftsteilung von 1564. Bemerkenswert vor allem, daß die darnach erlassenen Polizeiordnungen trotz ihres Anknüpfens an jene von 1552 deren weiten örtlichen Geltungsbereich zersplittern: 1566 und 1568 ergehen solche bloß für Österreich unter und ob der Enns, 1577 die schon erwähnten für die Steiermark und Kärnten. Doch bleibt das Ferdinandeische Erbe formeller Rechtseinheit bestehen: einmal in den innerösterreichischen Ländern selbst mit etwa den Bestimmungen über den Nachlaß von Geistlichen 1574 oder über die Höhe des Zinsfußes 1587, andererseits durch Anleihen im Materiellen aus der Gesetzgebung „Donauösterreichs“.¹³²

Schließlich ergibt sich noch eine starke Verflechtung mit dem Reichsrecht, und zwar einmal über die Person des Landesfürsten, der zeitweise auch das Amt des Reichsoberhauptes bekleidet, allgemein durch die Teilnahme der Steiermark an der Reichsverfassung, vor allem in der Beschickung der Reichstagsverhandlungen.¹³³ Einen engen Gedankenaustausch ermöglichte auch die Abhaltung von Reichs- und Ausschußlandtag am selben Ort wie 1526 in Augsburg.¹³⁴ So kommt es zum Einfluß der CCC auf die steirische Strafgesetzgebung¹³⁵, 1562 zur Übernahme der Reichsmünzordnung 1559¹³⁶; vor allem zeigt sich die Verbindung Reich—Land im Polizeirecht: Formell einheitliches Recht für das Reich wie die

¹³⁰ 1552: *Thiel*, wie Anm. 65, S. 65, Fn. 1; nach *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 350, Anm. 6, bestand ferner der Plan, sie auch in Böhmen und Ungarn einzuführen. — 1542: *Sutter*, Einleitung, S. 66*.

¹³¹ *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 349; „nö. landsbrauch“ 1544 IX 17 in einem auf Krain bezogenen Urteil der nö. Regierung über den Fahrnisbegriff (*A. v. Großer*, *Quaestiones et decisiones*. In: FS z. Jh.feier d. ABGB I, 1911, S. 161); materiell ident mit Wr. Ratsurteil mit ks. Bestätigung 1468 (*Brauneder*, *Ehegüterrecht*, S. 353), gemeinsames Recht der „N. Ö. Erblande“ auch in „Landtsgebräuch“, Art. 69 (Hs. 3/13, fol. 97 ff. d. Ktn. Geschichtsvereins).

¹³² *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 351.

¹³³ Vgl. Dt. Reichstagsakten/Jüngere Reihe u. a. III, S. 74; *Bucholtz*, Geschichte III, S. 661 f.

¹³⁴ Augsburg 1525/26 (Zs. Ferd. III/38, S. 6 f.); vgl. auch AÖG 13, S. 115.

¹³⁵ *Baltl*, Beiträge, S. 30 ff.

¹³⁶ *Luschin*, Reichsgeschichte, S. 350.

Erblande Ferdinands I. schaffen dessen handwerksrechtlichen Generalmandate 1530 und 1548; im Materiellen besteht zwischen den PO/NÖ 1542 und 1552 einer — sowie den voraufgegangenen RPOs andererseits weitgehende Identität.¹³⁷ Die PO/NÖ 1542 geht in besonderem Maße auf die RPO 1530 zurück, wobei sie sich auf weite Strecken hin auch deren Reihung bedient, übernimmt allerdings einige Bestimmungen nicht, enthält dafür aber auch noch andere. Die PO/NÖ 1552 ergänzt ihre Vorläuferin um Materien aus der RPO 1548, vor allem um solche, welche der RPO 1530 noch fremd waren. Der Inhalt der entsprechenden Regelungen ist teils ident, teils ähnlich, teils stehen Reichs- und Landesrecht zueinander in einem Verhältnis wie Rahmen- zu Ausführungsgesetz.

Durch diese im Detail sehr differenzierte Verbindung mit der Gesetzgebung benachbarter Territorien wie der des Reiches vermeidet das für die Steiermark gesetzte Recht die stagnierende Beschaulichkeit provinzieller Idylle, ohne dabei aber das Opfer eines blinden Nachahmungskults zu werden.

F) Geltung

Die Neuartigkeit des gesetzten Rechts an sich und auch sein großräumiger Geltungsbereich bergen das Problem der faktischen Geltung in sich: Werden in ordentlicher Weise in Kraft gesetzte Normen tatsächlich befolgt, angewendet? Vieles spricht dafür, daß dem nicht stets so ist: in erster Linie die Flut gleichartiger Gesetze, häufige Wiederverlautbarungen, vor allem entsprechende Hinweise. Rückblickend auf die PO/NÖ 1542 läßt Ferdinand I. in ihrer Nachfolgerin aus 1552 festhalten: „So haben wir doch nit mit geringer beschwerung bißher vermerckht, das solhen vnsern Generaln, Gepoten vnd Pollicey Ordnung [gemäß] ... nit [nur] allain wenig gelebt, sonder [sogar] nahendt all ... vnordnung ... vnder allen Stenden vberhandt genommen ...“ Aber auch Maximilian II. hat im Hinblick auf die PO/NÖ 1552 wieder Ursache zur Beschwerde, daß sie „in geringem ansehen gehalten und die vollkommne würkung nit (hat) haben wöllen“.¹³⁸ Das Ausbleiben des gewünschten legislatorischen Erfolgs bestätigt diese Ansichten.¹³⁹

Der Durchsetzbarkeit steht eine heterogene Verwaltungsorganisation

¹³⁷ Bucholtz, Geschichte VII, S. 459 f., bzw. ebd. VIII, S. 287 in Fn.

¹³⁸ In der PO/UE-OE 1566; ebenso Ezhz. Karl II. in der Stmk.: Patent 1588 II 18 (StLA, Pat. Slg.).

¹³⁹ Zur PodHW/NÖ 1527; Thiel, wie Anm. 65, S. 64 f.; PO/NÖ 1552: Bucholtz, Geschichte VIII, S. 287; zum Fürkauf: Gigl, Geschichte der Wr. Marktordnungen ... In: AÖG 35, 1865, S. 94; zu den RPOs: Wis sel—Schraepfer, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit II, 2. Aufl., Berlin 1974, S. 346.

entgegen, die in hohem Maß partikularistischen Herrschaften überlassen bleibt, die noch dazu gegen die zu vollziehenden Gesetze Bedenken erheben. Das Geltungs- ist damit ein Vollzugsproblem. Daraus verstehen sich auch die vielfach statuierten Anzeigepflichten¹⁴⁰ und die wiederholten Ermahnungen an die Obrigkeiten, sie hätten bislang Gesetze mißachtet, die nunmehr erlassenen bei oft „schwerer“ Strafe „straks“ anzuwenden.¹⁴¹

Grundsätzlich ist die Vorstellung eines möglichst allgemein geltenden, auf obrigkeitlichen Befehl plötzlich Platz greifenden Rechts wenig vertraut: Wie im Mittelalter^{141a} erschöpft sich die Legitimation des Rechts noch nicht in einem bestimmten Zustandekommen, in der normativen Geltung.

Davon leitet sich auch das umgekehrte Phänomen, nämlich die Beachtung bloßer Gesetz„entwürfe“ her. Besonders bekannt ist die des ständischen Landrechtsentwurfs für Österreich ob der Enns 1609¹⁴², dem die Steiermark die Landrechtsordnung 1503 und die Landgerichtsordnung 1546 zur Seite stellen kann: Obwohl ihnen bloß ein ständischer Beschluß zugrunde liegt, scheinen sie Anwendung gefunden zu haben.¹⁴³ Verständlich und seiner Besonderheit beraubt, wird dieses „Phänomen“ bei richtiger Würdigung der zeitgenössischen Rechtsquellenauffassung. Vom Gewohnheitsrecht her ist bekannt, daß durchaus auch ungesetztes Recht als in Geltung stehend anerkannt ist, die durch dessen Aufzeichnung erhärtet wird. In ähnlicher Weise erachtet gerade das 16. Jahrhundert einen weiteren Rechtskreis als verbindlich, nämlich das gemeine Recht. Ebenso wie dem Gewohnheitsrecht mangelt es auch ihm am ausdrücklichen Gesetzesbefehl, an einem bestimmten, normative Geltung verleihenden Zustandekommen. Kurzum, es gilt, ohne landesfürstliche Sanktion erhalten zu haben, ohne Gesetzesrecht zu sein. Wie der Gewohnheitsrechtsaufzeichnung, ist ihm die Schriftlichkeit besonders förderlich, woraus sich auch die Etikettierung mit dem Ausdruck „geschriebenes Recht“ versteht. Sieht man nun ständische Elaborate weniger vom modernen Gesichtspunkt eines Gesetzgebungsverfahrens mit u. a. dem Stadium des Entwurfs, rücken sie einmal äußerlich in beträchtliche Nähe zu den erwähnten Rechtsaufzeichnungen: Daß sie von einer besonderen „öffentlich-rechtlichen“ Körperschaft, nämlich den Landständen, herrühren, sollte

¹⁴⁰ Z. B. PO/NÖ 1552 IV, V („Von sicherhait deren, so die Uebertretter anzaigen“), VII, XXI.

¹⁴¹ Z. B. PO/NÖ 1552 VIII, IX, XVII, XXXIII, XCII („gestrackhs“); auch in örtlichen Quellen: ÖWT 10, S. 64, Z. 34—26 („straks“).

^{141a} Brauneder, Geltung (wie Anm. 2), S. 199 f.

¹⁴² Wesener, Landesordnungsentwürfe, S. 615, 629 f.

¹⁴³ Baltl, Beiträge, S. 28 ff.; Luschin, Reichsgeschichte, S. 353.

ihnen dabei keinen Abbruch tun.¹⁴⁴ Gerade die tatsächliche Geltung derartiger Elaborate zeigt, daß es sich nicht um „Entwürfe“, sondern um Zusammenstellungen, allenfalls Besserungen geltenden Rechts handelt, das vom Rechtsbewußtsein der Rechtsgenossen getragen wird und einen Gesetzesbefehl durchaus entbehren kann.¹⁴⁵ In der Intention, die landesfürstliche Bestätigung einzuholen, zeigt sich aber das Bedürfnis nach Sicherung dieser Geltung. Wie schon zur Pettauer Stadtrechtsreformation erwähnt, liegt hier einer der fließenden Übergänge von der Aufzeichnung überkommenen zur Setzung neuen Rechts.

¹⁴⁴ Baltl, Beiträge, S. 29, der von einer „Genehmigung der Landleute als Vertreter des Landes“ spricht, ist nachhaltigst beizupflichten; vgl. folgende Anmerkung.

¹⁴⁵ Deutlich im Siebenbürger Landrecht 1583: Dem Landesfürsten wird kein „Entwurf“ vorgelegt, sondern „recht vnnnd gewonheiten“, denen die Sanktion „kraft und macht eines geschriebenen Rechts“ verleihen soll (S. XXXVIII); vgl. Brauner, in ZRG/GA 91/1974, S. 240. — Siehe auch die Randnotiz zu einem ländl. Rechtssetzungsakt in der Stmk. (ÖWT 10, S. 95, Z. 23 f.): „Das is wider guet gewonheit!“

Das ist wider guet gewonheit!

Das ist wider guet gewonheit!

Das ist wider guet gewonheit!

Das ist wider guet gewonheit!